

## Investitionen in Mexiko

Rosa Velarde, LL.M., Abogada (Perú)

No. 228 – 06/2006

Mexiko ist seit Jahrzehnten ein starker Wirtschaftspartner Deutschlands. Seit dem 1. Juli 2000 besteht zwischen der Europäischen Union und Mexiko ein Freihandelsabkommen. Es ist das umfassendste, das die Europäische Union mit einem nicht-europäischen Land abgeschlossen hat. Mexiko ist nach Brasilien der zweitgrößte lateinamerikanische Handelspartner Deutschlands.

### Unternehmensrecht

Das mexikanische Unternehmensrecht unterscheidet sich nicht wesentlich von dem deutschen. Das Gesetz über Handelsgesellschaften (*Ley General de Sociedades Mercantiles*) kennt folgende Rechtsformen von Gesellschaften:

- OHG (*sociedad en nombre colectivo*)
- die einfache Kommanditgesellschaft (*sociedad en comandita simple*)
- GmbH (*sociedad de responsabilidad limitada*)
- AG (*sociedad anonima*)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (*sociedad en comandita por acciones*)
- Genossenschaft (*cooperativa*).

Die Bildung einer Einmangengesellschaft ist dem mexikanischen Recht allerdings fremd.

Die Gründung einer Gesellschaft sowie die Änderung der Satzungen finden vor einem Notar statt. Nur danach darf die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden. Die Satzung muss die folgenden Informationen beinhalten: Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Gesellschafter,

Zweck, Firmenname, Dauer, Kapital, Beteiligung jeder Gesellschafter, Sitz, die Geschäftsführung und die Bevollmächtigten, sowie weitere Regelungen über die Organisation und Handeln der Gesellschaft. Im Fall einer Gesellschaft mit variablem Kapital muss auch noch das Minimum des variablen Kapitals festgelegt werden.

Die zwei häufigsten Gesellschaftsformen sind die GmbH und die AG, beide mit variablem Kapital („S. de R.L. de C.V.“ bzw. „S.A. de C.V.“).

Die GmbH kann bis zu 50 Gesellschafter haben. Das erforderliche Mindestkapital liegt bei 3.000 Pesos (ungefähr 300 Euro). Die Genehmigung neuer Gesellschafter oder die Anteilsübertragung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter; die Satzung darf zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

Die AG muss mindestens 2 Gesellschafter haben. Es gibt keine Anteilsbegrenzungen, so dass ein Gesellschafter 99,99% der Anteile besitzen darf. Das Stammkapital muss mindestens 50.000 Pesos hoch betragen (ungefähr 5.000 Euro). Sacheinlagen sind voll, Geldeinlagen zu mindestens 20 Prozent einzubringen. Eine Beschränkung bei der Anteilsübertragung gibt es dabei nicht.

### Ausländische Beteiligungen

Unternehmen, die mit ausländischer Beteiligung gegründet werden, müssen den Firmennamen vom mexikanischen Außenministerium (*Secretaría de Relaciones Exteriores*) zulassen und einschreiben lassen. Erst danach darf das Unternehmen vor einem Notar eingeschrieben werden. Bei der nota-

riellen Beurkundung der Gründung der Gesellschaft dürfen die ausländischen Gesellschafter vor dem Notar vertreten werden. Die dafür notwendige Vollmacht muss vom mexikanischen Konsulat oder von einem Notar im Land beurkundet werden, in dem der Vertretene seinen Wohnsitz hat. Diese Vollmacht muss mit einer Apostille versehen sein. Um Geschäfte in Mexiko betreiben zu können, benötigen ausländische Vertreter ein Geschäftsvi-sum, das im Ausland vor jedem mexikanischen Konsulat beantragt werden kann.

In der Satzung der Gesellschaft müssen die ausländischen Investoren den diplomatischen Schutz ihrer Regierung ablehnen. Diese außergewöhnliche Voraussetzung, die in der Verfassung verlangt wird, hat historische Gründe und ist Ausdruck der so genannten „Calvo-Doktrine“.

Nach der notariellen Beurkundung wird das Unternehmen ins Handelsregister eingetragen. Danach darf man das Unternehmen in der Steuerbehörde, um die Steuernummer (*Registro Federal de Causantes*) zu bekommen, sowie in der Gemeinde, in der das Unternehmen sich befinden wird, einschreiben.

Unternehmen mit ausländischer Beteiligung müssen beim Nationalen Register für ausländische Investition (*Registro Nacional para la Inversión Extranjera*) registriert werden. Man hat dafür 40 Tage nach der Gründung der Gesellschaft Zeit. Für Importgeschäfte muß das Unternehmen sich in die Liste von Importeuren (*padrón de Importadores*) des mexikanischen Zolls (*Dirección General de Aduanas*) einschreiben.

Ausländische Investoren müssen auch beachten, dass es ihnen verfassungsgemäß nicht erlaubt ist, in Mexiko Eigentum an Grundstücken zu erwerben, die sich näher als 100 km zur Landesgrenze und 50 km zum Meer befinden. Einzig eine von einer Bank zu beantragende Treuhand kann dem ausländischen Unternehmen den Besitz auf diesem Gebiet ermöglichen. Diese Treuhand muss zudem vom Register für ausländische Investition genehmigt werden.

## Steuerrecht

Mexiko und Deutschland haben im Jahr 1993 ein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (DBA) unterzeichnet. Das mexikanische Steu-

ersystem besteht aus Bundessteuern und lokalen Steuern.

Auf Bundesebene befinden sich die Einkommensteuer/Körperschaftssteuer, die Mehrwertsteuer und die Vermögenssteuer.

Der Einkommensteuer unterliegen (1) die in Mexiko ansässigen natürlichen und juristischen Personen bezüglich ihrem gestammten Einkommen unabhängig vom Ort der Quelle, (2) die im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Personen mit einer Betriebsstätte in Mexiko und (3) die im Ausland ansässigen natürlichen und juristischen Personen wegen ihrem Einkommen aus Mexiko. Der Steuersatz beträgt 28%, und die Unternehmen sind verpflichtet, monatliche Steuererklärungen bis zum 17. des folgenden Monats abzugeben und zu bezahlen. Diese Vorzahlungen berechnen sich mit der jährlichen Steuererklärung des steuerlichen Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, und ist am 31.03. des folgenden Jahres abzugeben.

Die Mehrwertsteuer wird auf die Veräußerung von Waren und Leistungen, die Vermietung von Waren und die Einfuhr von Waren und Leistungen erhoben. Grundsätzlich beträgt der Steuersatz 15%, aber in Grenzbereichen und bestimmten Zonen ist es 10%. Ein Steuerbeitrag von 0% kann im Fall der Veräußerung von z.B. unverarbeiteten Nahrungsmitteln, Kaffee, Käse festgesetzt werden. Wie bei der Einkommensteuer muss das Unternehmen eine monatliche sowie eine jährliche Steuererklärung abgeben.

Die Vermögenssteuer wird für in Mexiko ansässige natürliche Personen mit Gewerbe und juristische Personen sowie ausländische Personen mit Betriebsstätten in Mexiko erhoben. Der Steuersatz beträgt 1,8% auf den jeweiligen Vermögenswert. Man berechnet den Wert der Aktiva nach ihrem Durchschnittswert im Geschäftsjahr. Diese Steuer hat das Ziel, dem Staat eine Mindeststeuerbezahlung von Unternehmen zu sichern, das in seiner Jahresbilanz keinen zu versteuernden Gewinn nachweist. Diese Steuer wird mit der Einkommensteuer verrechnet, sofern eine solche anfällt. Diese Steuer muss nicht in der präoperativen Phase, in den ersten drei Jahren nach der Gründung des Unternehmens und während der Liquidation des Unternehmens (so lange sie nicht länger als zwei Jahre dauert) bezahlt werden.

Auf lokaler Ebene befinden sich die Immobilienerwerbssteuer, die Grundsteuer, Kraftfahrzeugsbesitzsteuer und Gehaltssteuer.

Der Steuerbetrag der Immobilienerwerbssteuer ist in jedem Bundesland in Mexiko unterschiedlich aber beträgt normalerweise 2% des Wertes der Immobilie.

### Arbeitsrecht

Das mexikanische Arbeitsrecht ist arbeitnehmerfreundlich und hat als Grundprinzip die Stabilität des Arbeitsvertrages. Grundsätzlich gelten die Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit. Wenn das nicht im Vertrag geregelt wird, versteht man, dass er unbefristet ist. Der Vertrag kann nur befristet sein, wenn der Arbeitnehmer jemanden vertritt, wenn die Arbeit nach ihrer Natur befristet ist oder wenn das Gesetz es erlaubt.

In Mexiko gibt es einen Mindestlohn, der von der Nationalen Kommission, einer staatlichen Organisation, festgelegt wird. Diese Kommission besteht aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und des Staates und bestimmt einen Mindestlohn nach Sektor und geographischer Lage. Die Löhne werden normalerweise am 15. und am Ende jedes Monats bezahlt. Im Fall von körperlicher Arbeit werden sie jede Woche ausgezahlt. Frauen dürfen nicht während der Stillzeit oder Schwangerschaft Arbeit leisten, die ihrer Gesundheit oder des Kindes schaden kann (gefährliche oder unsaubere Tätigkeiten, Nacharbeit nach 22 Uhr). Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsurlaub, der 6 Woche jeweils vor und nach der Geburt beträgt; in dieser Zeit wird der vollständige Lohn fortbezahlt. Der Zeitraum kann wegen gesundheitlicher Gründe verlängert werden, und sie haben Anspruch auf Bezahlung von 50% des Lohnes für höchstens 60 Tage. Ein Jahr nach der Geburt haben sie das Recht zu ihrem Arbeitsplatz zurückzukehren.

Arbeitnehmer haben Anspruch auf sechs Tage Urlaub nach dem ersten Beschäftigungsjahr. Jedes folgende Jahr erhöht sich die Urlaubszeit um zwei Tage, bis zwölf Urlaubstage erreicht sind. Nach dem vierten Jahr erhöht sich die Urlaubszeit jede fünf Arbeitsjahre um zwei Tage.

Der Arbeitgeber kann nach einem im Gesetz vorgeschriebenen Grund den Arbeitnehmer entlassen. Ohne gesetzlichen Grund darf der Arbeitnehmer die Wiederbeschäftigung oder eine Abfindung ver-

langen. Diese Abfindung ist im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses, das weniger als ein Jahr gedauert hat, gleich dem Gehalt der halben Arbeitszeit; Wenn das Arbeitsverhältnis mehr als ein Jahr gedauert hat, beträgt die Abfindung gleich dem Gehalt von sechs Monaten und für jedes weitere Jahr das Gehalt von 20 Tagen. Wenn das Arbeitsverhältnis unbefristet ist, dann entspricht die Abfindung das Gehalt von 20 Tagen für jedes Jahr. Zusätzlich zu diesen Abfindungen muss der Arbeitgeber das Gehalt von drei Monaten und das Gehalt zwischen Entlassung und Bezahlung der Abfindungen bezahlen. Der Arbeitnehmer hat auch das Recht nach einem im Gesetz erwähnten Grund innerhalb von 30 Tagen zu kündigen und hat Anspruch auf eine Abfindung nach den oben genannten Regeln.

Arbeitnehmer haben Anspruch auf 10% des Unternehmensgewinns eines Geschäftsjahres. Das muss innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum bezahlt werden, an dem das Unternehmen die Einkommensteuer zu bezahlen hat. Für die Verteilung wird der Betrag in zwei Hälften geteilt: die Verteilung der ersten Hälfte bestimmt sich nach den Arbeitstagen des Arbeitnehmers im Geschäftsjahr; die zweite Hälfte wird im Bezug auf das tägliche Gehalt des Arbeitnehmers im Geschäftsjahr verteilt.

Im Fall eines ausländischen Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber (mexikanisch oder ausländisch) die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis bei der mexikanischen Ausländerbehörde (*Instituto Nacional de Migración*) beantragen. Für temporäre oder ständige Arbeitsaufnahme benötigt man ein FM-3 Visum.

### Patentrecht

Mexiko ist der Pariser Verbandsübereinkunft und dem TRIPS-Übereinkommen beigetreten. Gewerbliche Schutzrechte werden durch die staatliche Behörde IMPI (*Instituto Mexicano de la Propiedad Industrial*) gewährleistet.

Das Gesetz über gewerbliche Schutzrechte (*Ley de la Propiedad Industrial*) erlaubt die Patentierung von Erfindungen in fast allen Wirtschaftszweigen mit bestimmten Ausnahmen. Dafür ist eine absolute Neuheit notwendig. Die vorherige Bekanntmachung einer Erfindung ist kein Hindernis für das Neuheitsmerkmal, solange die Anmeldung innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung statt-

findet. Als Erfindung werden nicht u.a. theoretische oder wissenschaftliche Prinzipien, Computerprogramme, ästhetische Formschöpfungen und Literatur- oder Kunstwerke oder die Mischung von bekannten Erfindungen betrachtet. Der Antrag wird vor dem IMPI gestellt. Patente gelten für 20 Jahre; diese Frist kann nicht verlängert werden.

Im Markenrecht versteht man als Marken jede Bezeichnungen oder Zeichen, die geeignet sind Waren oder Leistungen derselben Art zu unterscheiden. Nicht registrierungsfähig sind u.a. Bezeichnungen, Figuren oder dreidimensionale Formen, die dynamisch dargestellt werden; geographische Namen und Landkarten; oder bekannte Marken unabhängig davon, dass sie andere Waren oder Leistungen bezeichnen. Der Antrag wird vor dem IMPI gestellt. Die eingetragene Marke wird für 10 Jahre geschützt und kann sechs Monate vor Ablauf ihrer Wirksamkeit für weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Marken müssen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Eintragung benutzt werden, sonst kann sie von einem Dritten in einem Nichtigkeitsverfahren gelöscht werden. Um das zu verhindern, ist es ratsam, vor dem Ablauf der drei Jahre wieder eine Anmeldung zu stellen und die existierende Registrierung freiwillig zu löschen.

## Wettbewerbsrecht

Das Bundesgesetz über ökonomischen Wettbewerb (*Ley Federal sobre Competencia Económica*) führt Art. 28 der mexikanischen Verfassung aus, die Monopole und monopolische Übungen verbietet und gilt für alle Subjekte, die an der Wirtschaft teilnehmen (z.B. natürliche oder juristische Personen, staatliche Institutionen, Vereine).

Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz des Wettbewerbs und des freien Eintritts in den Markt sowie das effiziente Verhalten des Marktes. Dieses Gesetz verbietet Monopole, sowie Verhaltensweisen, die Wettbewerb oder den Zugang zu Herstellung, Betreuung, Distribution oder Marketing von Waren und Dienstleistungen mindern, beeinträchtigen oder abschaffen.

Grundsätzlich sind Monopole verboten, ausgenommen werden die Gewerkschaften, Teilnehmer an der von der Verfassung bestimmten strategischen Sektoren der mexikanischen Wirtschaft (z.B. Ölindustrie, Post) und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Genossenschaften. Der freie

Wettbewerb wird in Mexiko durch die Wettbewerbskommission kontrolliert. Der Zuständigkeitsbereich bezieht sich auf das Auffinden von Monopolen oder Konzentrationen, das Ahnden von Gesetzverstößen und Stellungnahmen zu Regierungsvorhaben, Normen, Resolutionen oder Verwaltungsakten, die Auswirkungen auf den Wettbewerb haben könnten.

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,  
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers  
Hannover · Göttingen · Brüssel  
Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel  
Luisenstr. 5, D – 30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

### REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D),

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocat (RUS); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D); Dr. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D).

### KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

### VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.

